Beschlüsse des Grossen Rates 1813-1815

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **35 (1913)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachtrag I.

Beschlüsse des Großen Rates 1813—1815.

a. Abschrift
Beschlußes des Großen Raths des Kantons Aargau
de dato 30ten Decembris 1813.

Wir, die bei Eiden in beinahe vollständiger Anzahl versammelten Mitglieder der obersten Behörde als Stellvertreter, und bekannt mit der Stimmung und den Wünschen des seit Jahrhunderten durch Treüe und Anhänglichkeit an seine Regierung geachteten Aargauischen Volkes; in dankbarer Erinnerung an die seit 11 Jahren genossene Selbstständigkeit, Freiheit und guter (s.) Geseze, dieser Quelle des Seegens und aufblühenden Wohlstandes,

erklären einstimmig:

Daß die Fortdauer der Selbstständigkeit des Kantons Aargau in seinen dermaligen Grenzen, und als Mitglied des eidsgenößischen Bundes, in Unsern theüersten und angelegendlichsten Wünsche(n) liege; daß zu Erhaltung dieses Zwekes der Kleine Rath aufgefordert sei, alle Schritte zu thun, jedes Mittel anzuwenden, und alle Maßregeln zu treffen; und endlich jeden Ruhestörer, ohne Ansehen der Person, und ohne Schonung zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen; so wie über diejenigen, denen es gelingen sollte, sich dem Auge der Polizei und der Strafe des Richters zu entziehen, die öffentliche Meinung früher oder später das Urtheil sprechen wird.

Für gleichlautende Abschrift

Kanzlei Aargau
sig. J. C. Bachmann.

(Siegel der Kanzlei aufgedrückt).

Akten-Bund A A Nr. 2, 1. Cahier, im aarg. Staatsarchiv (Aktenstück 22).

b. Protokoll des Großen Rates vom 3. Mai 1814.

Art. 5. Rechenschaft des Kleinen Raths. „Auf den erstatteten Kommissionalbericht über den gegenwärtigen Zustand des Kantons hat der Große Rath einmüthig beschlossen:

I. Die bis dahin von dem Kleinen Rathe zu Erhaltung Unseres Kantons in seiner Integrität getroffenen Maasregeln als vollkommen zwekmäßig zu genehmigen und Hochdemselben für seine mühevolle Verwendung den verdienten Dank des Vaterlandes auf eine würdige Weise auszudrüken.

II. Den Kleinen Rath neuerdings zu ersuchen, seinen bisherigen rühmlichen Eifer fortzusezen und alle Hindernisse, die der Erreichung des guten Zweckes entgegen sein möchten, mit Weisheit und Kraft aus dem Wege zu räumen; den allenfalls ferner dagegen entstehenden Machinationen ohne Schonung von Aufwand zu begegnen und die Schuldigen ohne Ansehen der Person nach der Strenge der Straf Geseze behandeln zu lassen.

III. Dabei zu erklären, daß, so wie der Große Rath für die Erhaltung des Kantons sich verpflichtet und verantwortlich glaube und diese wichtigste seiner Angelegenheiten mit dem vollsten Zutrauen zur angelegenen Besorgung in den Schoos des Kleinen Rathes niederlege, auch demselben seine Unterstüzung und Beihülfe zum Voraus zusichere, so hoffe er auch die gleiche Verantwortlichkeit von Hochdemselben zu gewärtigen.

IV. Der Kleine Rath soll eingeladen werden, auf Mittel Bedacht zu nehmen, eine verhältnißmäßige Vertheilung der von den Bewohnern des Kantons getragenen Kriegslasten unter alle zu bezweken."

V. (Erlangung der zugesicherten Entschädigung für getragene Militärlasten und Verwendung um Schonung beim Rückmarsche der alliierten Truppen).

Art. 6. (Berichte über die Tagsatzungsverhandlungen von Nov. 1813 bis 29. Apr. 1814) .... „Indessen soll der Gesandtschaft für ihren vaterländischen Eifer und einsichtsvolle Leitung der ihnen übertragenen wichtigen Angelegenheiten zu Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Integrität des Kantons der verdiente Dank erstattet und derselben zugleich der Beschluß, den der Große Rath in der heutigen Sizung aus Anlaß des abgestatteten Berichts des Kleinen Raths genommen hat, zu ihrer Kenntniß mitgetheilt worden, um vermittelst dieses einstimmig gefaßten Beschlusses jeden Zweifel über die Stimmung des Kantons heben zu können."

Prot. der Verhandlungen des Großen Raths des Kantons Argau (s.) Nr. 2 S. 134 f.

c. Versammlung des Großen Rates am 30. Brachmonat 1814.

Art 4. In gänzlicher Beypflichtung des erstatteten Kommissional-Berichts über die Relation der Gesandschaft (s.) auf der Tagsazung in Zürich beschließt der Große Rath

I. Es solle der Gesandschaft, welche in diesen entscheidungsvollen Zeiten, während welchen der Fortbestand und die Integrität des Kantons auf eine so gefährliche Weise angegriffen war, zu Rettung und Behauptung derselben so eifrig mitgewirkt, für ihre thätigen und einsichtsvollen Bemühungen in der wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes =

II. Dem Kleinen Rathe für die Beharrlichkeit und Weisheit in Leitung der öffentlichen Angelegenheiten = und

III. Dem Kanton Waadt für das treue Zusammenhalten und die fortgesezte Theilnahme, Unterstüzung und eifrige Verwendung, selbst in dem Zeitpunkte, wo der Fortbestand des Kantons Waadt nicht mehr zweifelhaft, derjenige des Kantons Aargau (s.) aber um so größerer Gefahr ausgesezt war,

der verdiente Dank des Kantons auf eine angemessene und würdige Weise erstattet werden.

Prot. des G. R. Nr. 2 S. 142 f.

c. I. Außerordentliche Sitzung des Großen Raths, bei Eiden versammelt. 4. Heumonat 1814.

Art. 3. „Auf den Antrag eines Mitglieds des Großen Raths in dankvoller Erinnerung an den von den Hohen Alliirten Monarchen (s.) und der kräftigen Verwendung des Herrn Obrists Laharpe und Herrn Minister Stapfer, denen Unser Kanton seine Existenz verdankt, wird beschlossen, den Kleinen Rath zu ersuchen, seiner Zeit seine Anträge zu angemessener Dankbezeugung dem Großen Rathe vorzulegen.“ [1]

Art. 4. „Da in dem gegenwärtigen Augenblik in dem benachbarten Kanton Bern Truppen aufgestellt und Unsere Grenzen bedroht werden, so beschließt der Große Rath einhellig, diejenige unbedingte Vollmacht, die er dem Kleinen Rathe unterm 3. May letzthin ertheilt hatte, zu Behauptung Unserer Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit alle erforderlichen Mittel zu ergreifen, unbedingt zu erneuern.“

Prot. S. 146.

---

[1] Die Dankbezeugung an Stapfer siehe bei Luginbühl, Ph. A. Stapfer S. 473 f., und Argovia XXII 36 f.

d. Sitzg. des Großen Rathes den 26. Jänner 1815. Wahl des Kleinen Rathes. Zum 6. Mitgliede wird gewählt: Herr Rengger, gewesener Minister des Innern.

Protok. S. 168.

e. In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rates vom 14. März 1815 werden 13 erledigte Großratsstellen neu besetzt; an erster Stelle wird gewählt: Herr Philipp Albrecht Stapfer von Brugg, gewesener Gesandter der helvet. Republik in Paris und Minister der Künste und Wissenschaften.[1]

f. Sitzung des Großen Rates vom 17. April 1815.[2] Bericht der Regierung über die Verhandlungen des Wiener Kongresses. Es wird eine Kommission von 5 Mitgliedern ernannt, die darüber am 19. April dem Großen Rate Bericht erstatten soll.

Um die hohe Regierung in den Stand zu setzen, bey den eingetrettenen Zeitumständen und den durch Aufstellung einer Eydgenößischen Armee verursachten Umkosten (s.) die dem hiesigen Kanton aufallenden (s.) Bundespflichten zu erfüllen, wird derselben die verlangte Vollmacht ertheilt, eine zweite außerordentliche Steuer von zweymalhunderttausend Franken im Kanton erheben zu laßen. [Die erste Kriegssteuer im Betrage von 100,000 Frk. war am 9. Nov. 1813 vom Gr. R. genehmigt worden;[3] die dritte im Betrage von 200,000 Frk. wurde am 25. Weinmonat 1815 angeordnet; bei der letztern gewährte der Gr. R. „den Bewohnern der Weingegenden wegen dem seit vier Jahren erlittenen Mißwachs billiche Erleichterung" in der Bezahlung ihrer Betreffnisse.[1]]

Sitzg. v. 19. April. Auf den von der niedergesetzten Kommission erstatteten Bericht wird die Erklärung und Transaktion der auf dem Kongreß zu Wien versammelten Gesandten der Mächte Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden über die Schweizerischen Angelegenheiten einmütig genehmigt; ebenso die diesorts der Gesandtschaft (an der Tagsatzung) erteilte Instruktion und die über die Annahme und Beschwörung der Urkunde eines Bundesvertrages zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ferner die Instruktion über den Beitritt des Aargaus zu allen Maßregeln der Grenzverteidigung der Schweiz.

---

[1] Protok. des Gr. R.

[2] Siehe oben Nr. 64 S. 122.

[3] Dekretenbuch V 407.

Endlich wird die definitive Aufnahme von Neuenburg und Genf in den Eidgenössischen Bund beschlossen; und dem Kleinen Rate Vollmacht erteilt, über die im Grundsatz beschlossene Aufnahme des Standes Wallis nach erfolgter daheriger Übereinkunft der Ehrengesandtschaft namens des Großen Rats die angemessene Instruktion zu erteilen.[1]

g. In der gleichen Sitzung bevollmächtigt der Große den Kleinen Rat, den Herrn Regierungsrat Rengger vor der Beeidigung durch den Großen Rat in den Kleinen Rath eintreten zu lassen.

h. 1. Brachmonat 1815.

Versammlung des Großen Rates, veranlaßt durch eine von der Tagsatzung in Zürich am 20. Mai abgeschlossene Übereinkunft mit den Gesandten der hohen verbündeten Mächte, über die Stellung und politischen Verhältnisse der Schweiz bei Ausbruch des gegen Frankreich bevorstehenden Krieges. Der Große Rat vernimmt den Bericht des Kleinen Rates und ernennt eine Kommission, die bis Montag den 5. ihren Bericht zu erstatten hat. Zu deren Mitgliedern werden erwählt — durch den Amtsbürgermeister Herzog —: Rengger, Jehle, Hürner, Feer, Weber, Dorrer, Rohr, Bachmann, Haury.

A. Rengger wird als Mitglied des Kleinen Rates beeidigt.

5. und 6. Brachmonat.

Verhandlung des Großen Rates über die Übereinkunft mit den fremden Mächten. Die Mehrheit der Kommission beantragt deren Annahme, die Minderheit Verwerfung. Der Rat ratifiziert die Übereinkunft mit 86 gegen 31 Stimmen.

---

[1] Protok. des Gr. R.